

Abstimmung vom 18.2.1923

## Handelsvertrag wird als Schwächezeichen gegen- über Frankreich empfunden

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Ratifikation des am 7. August 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Regelung der Handelsbeziehungen und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen Hochsavoyens**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Handelsvertrag wird als Schwächezeichen gegenüber Frankreich empfunden. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 145–146.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisssvotes.ch](http://www.swisssvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Der 1815 neu geschaffene Kanton Genf ist aufgrund seines kleinflächigen Umlands nicht in der Lage, seine städtische Bevölkerung selbst zu versorgen. Doch in Verhandlungen mit Frankreich und Sardinien gelingt es der Schweiz 1815/1816, westlich (Landschaft Gex) und südlich (Nordsavoyen) der Stadt Freihandelszonen zu errichten, was den Warenaustausch der Stadt mit ihrer Umgebung erheblich erleichtert. Mit der Angliederung Savoyens an Frankreich wächst die Freizone 1860 stark an («grande zone»). Nach dem Ersten Weltkrieg drängt jedoch Frankreich verstärkt auf eine Aufhebung der Zone und verlangt, die Zolllinie an die politische Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich zu verlegen. 1919 muss die Schweiz im Rahmen des Versailler Vertrags die Reduktion der Zone auf das ursprüngliche Gebiet hinnehmen. Während zwei Jahren ringen Frankreich und die Schweiz anschliessend um ein neues Abkommen, bevor dieses am 7. August 1921 unterzeichnet wird. Dieser Kompromiss verschiebt die Zollgrenze tatsächlich an die politische Grenze und erlaubt im Gegenzug zwischen Genf und dem gesamten Gebiet der «grande zone» den zollfreien Austausch von im Vertrag aufgelisteten Waren, teils in unbegrenzter Menge, teils kontingentiert. In der Genfer Öffentlichkeit wird das Abkommen kontrovers aufgenommen. Die Gegner bitten die Bundesversammlung in einer Petition, das Abkommen nicht zu ratifizieren.

Auch im Parlament ist die Ratifikation des Abkommens umstritten. Die Sozialdemokraten und die meisten Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe stimmen geschlossen dagegen, unterstützt von Deutschschweizer Landwirtschaftsvertretern und einigen prinzipiellen Gegnern der schweizerischen Aussenpolitik. Sie streben an, die Zonenfrage unter Anrufung eines Schiedsgerichts zu klären. Unter den Abgeordneten der Westschweizer Kantone ist die Unterstützung höher. Der Ständerat genehmigt das Abkommen mit 26 zu 9, der Nationalrat mit 75 zu 62 Stimmen.

Doch zum ersten Mal in der Geschichte der Eidgenossenschaft ergreift eine Gruppierung das Referendum gegen einen Staatsvertrag (vgl. Vorlage 85): An der Spitze der Referendumsbewegung steht (in der Deutschschweiz) der Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz, der aus dem Komitee gegen den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund (vgl. Vorlage 83) hervorgegangen ist. Von den insgesamt 56 457 Unterschriften stammen gegen 6893 aus Genf, die übrigen grösstenteils aus der Deutschschweiz.

## GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht somit das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Beziehungen von Genf und der Region der «grande zone», dessen wesentliche Bestimmungen für 10 Jahre in Kraft bleiben. Der Vertrag lässt den zollfreien Verkehr von abschliessend aufgelisteten Waren der Kantone Wallis, Waadt und Genf und der «grande zone» zu, verschiebt aber ansonsten die Zollgrenze an die politische Landesgrenze. Weiter regelt das Abkommen insbesondere den Grenzverkehr.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die Sozialdemokraten und der Volksbund die Ratifizierung entschlossen bekämpfen, zeigen sich andere Parteien unentschieden. Sowohl die Konservative Volkspartei als auch der Freisinn und der Grütliverein beschliessen Stimmfreigabe. Die Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gibt die Japarole aus. Auch in Genf selbst sind die bürgerlichen Parteien gespalten.

Den Hauptangriffspunkt der Gegner bildet der Umstand, dass das Handelssystem des Abkommens nach zehn Jahren dahinfällt. Sie bezichtigen deshalb die Befürworter, de facto die Genfer Zonen von 1815/1816 preiszugeben und damit die Stadt Genf ihrer Lebensgrundlagen zu berauben. Ausserdem sei das System kompliziert und öffne so Spielraum für Konflikte. Das Abkommen wird als Schwächezeichen der Schweiz, teils gar als Geschenk an Frankreich kritisiert. Es gehe deshalb um weit mehr als bloss das wirtschaftliche Interesse Genfs.

Die Befürworter wehren sich gegen den Vorwurf, der Bundesrat habe in den Verhandlungen vor dem mächtigen Frankreich kapituliert. Ein Nein zum jetzigen Vertrag garantiere in keiner Weise einen besseren Vertrag. Die Garantie der kleinen Zonen von 1815/1816 könne den Verlust der Grossen Zone in keiner Weise wettmachen.

## ERGEBNIS

Das Abkommen wird mit grosser Mehrheit verworfen. Bei einer Beteiligung von 53,4% erreicht es 18,5% Jastimmen. In allen Kantonen der Deutschschweiz überwiegen die Neinstimmen deutlich. Genf (48,9% Ja) und das Wallis (47,9% Ja) sind gespalten, während die übrigen französischsprachigen Kantone und das Tessin das Abkommen deutlich gutheissen.

## QUELLEN

BBI 1921 IV 511; BBI 1921 IV 562–624; BBI 1922 I 595. Journal de Genève vom 3.2., 4.2. und 30.3.1922; NZZ vom 13.2. und 15.2.1923; TA vom 15.2.1923. Brassel-Moser 2008; Favez 2006; Juvet 1943; Sigg 1978: 160; Stettler 1969: 179–183.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).